

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 5. Juni 1998

Teil II

---

191. Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung

---

### 191. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung geändert wird

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird verordnet:

Die Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 113/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 lautet der Klammerausdruck: „(§ 94 Z 13 GewO 1994)“.
2. Im § 9 lautet der Klammerausdruck: „(§ 94 Z 11 GewO 1994)“.
3. Nach § 9 wird folgender § 9a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Zusatzprüfung für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer**

**§ 9a.** (1) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer (§ 94 Z 14 GewO 1994) erbringen oder eine Nachsicht vom Befähigungsnachweis gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 oder eine Anerkennung gemäß § 373c GewO 1994 erlangt haben, weisen die Befähigung für das Handwerk der Kraftfahrzeugtechniker durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nach.

(2) Die Zusatzprüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Kraftfahrzeugtechniker erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, deren Nachweis in den Rechtsvorschriften über den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer nicht vorgeschrieben ist. Die Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten im Gegenstand Kraftfahrzeugtechnik (§ 2 Abs. 3) sowie eine fachlich-theoretische mündliche Prüfung im Gegenstand Fachgespräch (§ 7). Die Zusatzprüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als siebeneinhalb Stunden und nicht länger als neun Stunden dauern, wobei die Prüfung im Gegenstand Fachgespräch nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern darf.“

**Farnleitner**